

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die AGB gelten für sämtliche Leistungen der Texterin, Redakteurin, Autorin, Übersetzerin und Geschäftsführerin von MORE THAN WORDS Asisa Abu-Oun (nachfolgend: Autorin). Anderslautenden oder widersprechenden AGB des Auftraggebers werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Es gelten allein die AGB der Autorin.

### § 2 Urheberrecht und Nutzungsrechte

(1) Jeder erteilte Auftrag zur Erstellung von Texten oder Konzepten ist ein Urheberwerksvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werksleistungen gerichtet ist.

(2) Für Lektorate und Korrekturen gilt: Die Bearbeitung des Textes ist nach § 3 des Urheberrechtes ein eigenständiges Werk. Erst nach vollständiger Bezahlung tritt die Autorin alle daraus entstehenden Rechte an den Auftraggeber ab. Zuvor darf der korrigierte Text vom Auftraggeber nicht weiter verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

(3) Alle Texte und Konzepte der Autorin unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

(4) Texte und Konzepte dürfen ohne die ausdrückliche Einwilligung der Autorin weder im Original noch in der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Autorin, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen und eine Vertragsstrafe in Höhe der zweifachen vereinbarten Vergütung zu verlangen. War ein Honorar nicht vereinbart, gilt die nach den Honorarempfehlungen der Branchenverbände FFW (Fachverband freier Werbetexter), VFFL (Verband der Freien Lektorinnen und Lektoren) und VS (Verband Deutscher Schriftsteller) übliche Vergütung als vereinbart.

(5) Die Autorin überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

(6) Unterbleibt die Namensnennung der Autorin nach §13 UrhG, oder verstößt der Besteller gegen §14 UrhG, so hat die Autorin Anspruch auf Schadenersatz in Form eines Zuschlags von 100 % zum jeweiligen Nutzungshonorar zuzüglich evtl. Verwaltungskosten.

(7) Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht.

(8) An Entwürfen und Texten werden nur die Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch die Eigentumsrechte übertragen.

### **§ 3 Aufträge und Vergütung**

(1) Jede Anfrage wird individuell und erst nach genauer Einsicht in das Projekt (Briefing) mit einem Angebot freibleibend berechnet. Die Preise variieren je nach Umfang und Komplexität des Projektes im Bereich Werbung, nach Rechercheaufwand im Bereich Redaktion und nach Sprachkombination, Komplexität, Thema, Textstorte und Wortzahl im Bereich Übersetzung und Adaption. Alle Preise richten sich überdies nach den branchenüblichen Sätzen für professionelle Werbetexter, Konzeptioner, Berater, Übersetzer und Redakteure. Individuell erarbeitete Leistungen im Vorfeld der Auftragserteilung wie beispielsweise Copytests, Pitches und inhaltlich relevante Präsentationen werden dann in Rechnung gestellt, wenn sie intensive Kreativarbeit beinhalten. Der Auftraggeber erhält nach Auftragserteilung eine Teilrechnung zur sofortigen Begleichung vor Projektbeginn, wöchentliche Zwischenrechnungen bei Projekten ab 4 Wochen und eine Abschlussrechnung nach Projektabschluss. Anfragen können in schriftlicher oder mündlicher Form an die Autorin gestellt werden. Das Angebot ist kostenfrei. Aufträge werden erst ab dem Zeitpunkt bearbeitet, zu dem

eine gegengezeichnete Auftragsbestätigung mit einer Beschreibung des Leistungsumfangs vorliegt. Vereinbarte Lieferfristen richten sich nach dem Datum der Freigabe dieser Auftragsbestätigung. Die Autorin behält sich eine Ablehnung von Aufträgen ohne Angabe von Gründen vor.

(2) Entwürfe und Texte bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Die Vergütung entspricht dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Honorar. Falls keine Auftragsbestätigung vorliegt oder keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Vergütung auf der Grundlage der Honorarempfehlungen der Branchenverbände FFW (Fachverband freier Werbetexter), VFFL (Verband der Freien Lektorinnen und Lektoren) und VS (Verband Deutscher Schriftsteller). Die Vergütungen sind Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer.

(3) Werden Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist die Autorin berechtigt, die Vergütung für die zusätzliche Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

(4) Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche Tätigkeiten, die die Autorin für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(5) Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

(6) Die Vergütung entspricht dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Honorar. Davon abweichende Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Autorin hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 bei Ablieferung.

(7) In Rechnung gestellte Beträge sind jeweils sofort fällig. Um beiderseits unnötige Kosten zu sparen, wird auf ein mehrstufiges Mahnverfahren verzichtet. Sollte der Auftraggeber eine fällige Rechnung im Laufe von 30 Tagen nicht begleichen, gerät er gemäß § 286 BGB automatisch in Zahlungsverzug. Ab diesem Zeitpunkt werden Verzugszinsen berechnet.

(8) Bei Zahlungsverzug kann die Autorin Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem gültigen Basiszinssatz verlangen. Der jeweilige Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank halbjährlich neu festgelegt und wird im Internet unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) veröffentlicht. Mahngebühren werden mit jeweils 5 Euro pro Mahnung pauschal erhoben. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt. Alle Kosten eines gerichtlichen Mahnverfahrens müssen vom Auftraggeber getragen werden.

#### **§ 4 Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten**

(1) Sofern nicht abweichend vereinbart, enthält die vereinbarte Vergütung für Textaufträge zwei Korrekturphasen nach Abgabe des ersten Entwurfs. Darüber hinaus gehende Korrekturwünsche des Auftraggebers werden nach Aufwand abgerechnet. Dies gilt auch für Autorenkorrekturen d. h. Änderungen, die nach bereits erfolgter Freigabe anfallen.

(2) Kosten für Material, Porto, Kuriere, Recherche etc., die über das vereinbarte Honorar hinausgehen, werden gesondert ausgewiesen und ohne Aufschlag weiterberechnet, sofern sie dem Auftrag unmittelbar zugeordnet werden können.

(3) Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

(4) Die Autorin ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Autorin entsprechende Vollmacht zu erteilen.

#### **§ 5 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

(1) Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Autorin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

(2) Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Autorin eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

(3) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Autorin übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Autorin von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

#### **§ 6 Korrektur, Abnahme, Belegmuster**

(1) Vor der Vervielfältigung, Produktion oder Online-Veröffentlichung eines Werkes sind der Autorin Korrekturmuster vorzulegen.

(2) Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Autorin 3 kostenlose Belegexemplare. Sie ist berechtigt, diese zur Eigenwerbung zu verwenden und den Namen des Auftraggebers als Referenz anzugeben.

(3) Aus dem geschlossenen Werkvertrag sind nur handwerkliche Mängel gemäß BGB §640 ff. relevant für eine verweigerte Abnahme bzw. Zahlung der vereinbarten Vergütung. Geschmacksfragen des Auftraggebers haben darauf keinen Einfluss.

### **§ 7 Haftung**

(1) Die Autorin verpflichtet sich, den Auftrag mit größter Sorgfalt auszuführen, insbesondere ihr überlassene Vorlagen, Filme, Briefings etc. sorgfältig zu behandeln. Sie haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

(2) Bei Durchführung von Lektorats-/Korrekturaufträgen sichert die Autorin eine fachmännische und zuverlässige Ausführung der beauftragten Lektorats-/Korrekturarbeiten zu. Eine Garantie für 100-prozentige Fehlerfreiheit kann jedoch nicht gegeben werden. Eine Haftung für solche Fälle ist ausgeschlossen.

(3) Bei Durchführung von Lektorats-/Korrekturaufträgen für Buchprojekte kann die Autorin nicht garantieren, dass der lektorierte/korrigierte Text in der von ihr abgelieferten Form von einem Verlag angenommen und verlegt wird.

(4) Die Autorin verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Auftrags erhaltenen Informationen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt uneingeschränkt auch nach Abschluss des Projekts.

(5) Im Gegenzug ist der Auftraggeber verpflichtet, der Autorin im Briefing alle zur Ausführung des Auftrages als notwendig erachteten Informationen zur Verfügung zu stellen. Sofern diese Mitwirkungspflicht verletzt wird, haftet die Autorin nicht für Verzögerungen oder Schäden, die aus einem fehlerhaften oder unvollständigen Briefing an dem Werk entstehen.

(6) Die Autorin verpflichtet sich, Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen.

(7) Sofern die Autorin Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer nicht ihre Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen haftet die Autorin nur für eigenes Verschulden und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(8) Die Endfassung von Texten wird vom Auftraggeber grundsätzlich schriftlich freigegeben. Mit der Genehmigung von Texten, Konzeptionen etc. übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit des Werkes.

(9) Für die vom Auftraggeber freigegebenen Leistungen entfällt jede Haftung der Autorin.

(10) Für die wettbewerbs- oder warenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die Autorin nicht.

(11) Die Autorin haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch Trägermedien mit den angelieferten Arbeiten entstehen. Der Versand der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

(12) Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 7 Werktagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.

(13) Für den Fall der Reklamation ist der Autorin eine angemessene Nachbesserungsfrist zu gewähren.

(14) Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des jeweilig mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten, weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Amsterdam. Es gilt das Recht der Niederlande.

(2) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

Amsterdam, 30.07.2015

MORE THAN WORDS  
Asisa Abu-Oun